



## Schutzkonzept für den Betrieb der Mehrzweckanlagen der Gemeinde Spreitenbach (Auszug)

### 1. AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat hat verschiedene Massnahmen verfügt, welche die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) verhindern resp. eindämmen sollen. Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden übergeordneten Schutzmassnahmen ein Ausstellungsbetrieb in der Gemeindegalerie der Gemeinde Spreitenbach wieder stattfinden kann.

### 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Dieses Konzept enthält die Schutzbestimmungen, welche für den Betrieb der Mehrzweckanlagen der Gemeinde Spreitenbach als Betreiberin der Anlage einzuhalten sind.
- 2.2. Es gilt für die Dauer der Corona-Pandemie bzw. bis zur Aufhebung durch den Gemeinderat.
- 2.3. Die Hygienevorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde finden in allen Fällen Anwendung.
- 2.4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Anlagen im ordentlichen Zyklus reinigt und nicht wegen einer allfällig in der Anlage erfolgten Corona-Ansteckung haftbar gemacht werden kann.
- 2.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch kurzfristig Änderungen am Konzept möglich sind.

### 3. ALS ALLGEMEINVERBINDLICHE NUTZUNGSVORGABEN GELTEN DERZEIT:

- 3.1. Die Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zwingend einzuhalten. Es sind dies:
  - 3.1.1. An Anlässen dürfen nur Personen teilnehmen, die gesund sind, sich nicht krank fühlen und keine Symptome wie Husten, Fieber haben
  - 3.1.2. Regelmässig Hände gründlich waschen oder desinfizieren
  - 3.1.3. Hände schütteln ist untersagt
  - 3.1.4. In Taschentuch oder Armbeuge niesen/husten
  - 3.1.5. Abstand von 2 m zur nächsten Person einhalten
  - 3.1.6. Maske tragen, wenn Abstandsregel nicht möglich ist (dies befreit nicht davon, die Abstandsregel einzuhalten.)
  - 3.1.7. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- 3.2. Zutritt zur Anlage
  - 3.2.1. Pro Person gilt eine Mindestfläche von 10m<sup>2</sup>. Aufgrund der Raumgrösse ergibt sich die maximal zulässige Nutzerzahl.
  - 3.2.2. Die genutzten Gerätschaften sowie Griffe/Türgriffe müssen nach der Verwendung mit einem sachgerechten Reinigungsmittel gereinigt und/oder desinfiziert werden.
  - 3.2.3. Die verantwortliche Person am Anlass führt eine Liste, welche alle Namen und Adressen sowie Kontaktdaten (Telefonnummer / E-Mailadresse) aller teilnehmenden Personen umfasst.
  - 3.2.4. Diese Liste ist 20 Tage lang von der verantwortlichen Person aufzubewahren und danach zu vernichten.
  - 3.2.5. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist verboten.
  - 3.2.6. Diese Liste dient beim Vorliegen eines Coronaverdachts einzig der Nachverfolgung und Information der Betroffenen durch den Kantonsarzt oder die Gemeinde.

### 4. ÜBERPRÜFUNG / KONTROLLE

- 4.1. Die Veranstalter sind verantwortlich für die Einhaltung der Bundesvorgaben und der Konzepte. Sie haben während des Betriebs Sorge für die Gesundheit ihrer Helfer sowie Dritter, namentlich Besucher, zu tragen.
- 4.2. Die für den Anlass zuständige Person ist ermächtigt, auf Missstände hinzuweisen. Er/Sie ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, von der Anlage wegzuweisen.
- 4.3. Dem Gemeinderat ist durch den Hauswart bzw. die Bauverwaltung umgehend Bericht zu erstatten, wenn das Schutzkonzept nicht eingehalten wird. Im Wiederholungsfall wird die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort entzogen. Zuständig hierfür ist der Gemeinderat.



## Detail-Schutzkonzept für Vernissagen in der Gemeindegalerie unter COVID-19 (Stand 05.06.2020)

### 1. ALLGEMEINES

Die Gesundheit von Besuchenden und Mitarbeitenden steht für die Gemeindegalerie im Zentrum. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen durchgeführt werden. Es wurde deshalb ein umfassendes Schutzkonzept für Publikum und Personal erarbeitet, das folgende Punkte umfasst:

### 2. INFORMATION

2.1. Besucherinnen und Besucher erhalten dieses Merkblatt zusammen mit der Einladung zur Vernissage. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Besucherinnen und Besucher die einzuhaltenden Massnahmen bereits im Vorfeld des Anlasses kennen und sich darauf einstellen können.

2.2. Aushang des vorliegenden Schutzkonzeptes sowie der allgemeinen Verhaltensregeln des BAG während der Vernissage.

### 3. PERSONENDATEN

3.1. Der Kurator führt an der Vernissage eine Liste, welche alle Namen und Adressen sowie Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse) aller teilnehmenden Personen umfasst.

3.2. Diese Liste wird 20 Tage lang vom Kurator aufbewahrt und danach vernichtet.

3.3. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist verboten.

3.4. Diese Liste dient beim Vorliegen eines Coronaverdachts einzig der Nachverfolgung und Information der Betroffenen.

### 4. HYGIENE

4.1. Besucherinnen und Besucher desinfizieren sich bei der Ankunft die Hände. Händedesinfektionsmittel steht zur Verfügung.

4.2. Das Anfassen von Oberflächen und Objekten soll möglichst vermieden werden.

4.3. Mitarbeitende waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife und tragen zudem bei Bedarf Schutzhandschuhe.

4.4. Oberflächen und Gegenstände (Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, etc.) werden regelmässig gereinigt.

4.5. Das Anfassen von Gegenständen der Besucher (z. B. Garderobe) wird vermieden.

4.6. Abfalleimer werden regelmässig geleert.

4.7. Das Händeschütteln wird strikte vermieden.

### 5. DISTANZ HALTEN

5.1. Die Vernissage findet auf dem Vorplatz der Gemeinde, unter freiem Himmel statt. Die Platzverhältnisse erlauben dadurch die stete Wahrung der Distanz von 2m zwischen Besucherinnen und Besuchern.

5.2. Zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, muss jederzeit die Distanz von 2 m eingehalten werden.

5.3. Personenflüsse (z.B. beim Einlass in die Gemeindegalerie) werden so gelenkt, dass die Distanz von 2 m zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

5.4. Die maximale Anzahl Personen im Gebäude ist limitiert (max. 1 Person pro 10m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche). Aufgrund der Platzverhältnissen in der Gemeindegalerie (240.3 m<sup>2</sup>) dürfen sich maximal 20 Personen (exkl. Personal) gleichzeitig in den Ausstellungsräumen aufhalten. Der kontrollierte Einlass in die Gemeindegalerie wird mit einem Ampelkartensystem gesteuert.

5.5. Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situationen nicht möglich sein, ist das Tragen von Hygienemasken Pflicht. Hygienemasken stehen zur Verfügung.



## 6. APÉRITIV

- 6.1. Es ist jederzeit genügend Platz vor dem Buffet freizuhalten. Hierfür werden Bodenmarkierungen angebracht.
- 6.2. Das übliche selbstbediente Buffet wird auf ein bedientes Buffet umgestellt.
- 6.3. Zwischen Gast und Personal findet kein Körperkontakt statt (Service über Theke).
- 6.4. Getränke werden ausschliesslich am Buffet und nur durch das Personal eingeschenkt. Snacks werden durch das Personal portioniert und einzeln (oder an Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) abgegeben.
- 6.5. Das Personal trägt am Buffet Hygienemasken.
- 6.6. Das Personal trägt Handschuhe im Umgang mit Abfall. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt, und das Personal wäscht sich nach dem Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche gründlich die Hände.

## 7. UMSETZUNG/PERSONAL

- 7.1. Für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts ist der Kurator verantwortlich.
- 7.2. Das Personal besteht nebst dem Kurator aus den Hauswarten Mithulan Patkunanathan und Edith Pauli.
- 7.3. Der Kurator sowie das Personal sind ermächtigt, auf Missstände hinzuweisen. Der Kurator ist befugt, Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, von der Anlage wegzuweisen.
- 7.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch kurzfristig Änderungen am Konzept möglich sind.

Spreitenbach, im Juni 2020

Der Kurator



Salvatore Mainardi